

Betreuungsverein Treptow-Köpenick e.V.

Vorsorgen und selbst bestimmen

Wer denkt schon daran, wenn es ihm gut geht, dass sich alles von heute auf morgen ändern könnte?

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit können jeden von uns in eine Situation bringen, in der einem selbstverantwortliches Handeln verwehrt ist und sinnvolle Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können.

Und nicht jedem ist es vergönnt, in der späteren Lebensphase noch alles selbstständig regeln oder veranlassen zu können.

**Was wird, wenn ich auf die Fürsorge anderer angewiesen bin?
Wer handelt für mich, wer entscheidet in meinem Sinne?
Verwandte, Freunde oder Fremde? Wie werden sie für mich entscheiden?**

Bedenken Sie insbesondere, auch Ihre Familienangehörigen können in diesen Fällen nicht für Sie entscheiden.

Ehegatten und Kinder können nur mit Vollmacht – also mit ihrer schriftlichen Willenserklärung – für Sie handeln.

Hier gibt es die Möglichkeit der **Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung**.

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen.

Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Wofür sollte ich Vorsorge treffen?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Oder noch konkreter gefragt:

- **Wer verwaltet mein Vermögen?**
- **Wer organisiert nötige ambulante Hilfe?**
- **Wer sucht für mich einen geeigneten Heimplatz?**

- **Wer kündigt dann meine Wohnung und alles was dazu gehört?**
- **Wie werde ich ärztlich versorgt?**
- **Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?**

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht muss nicht handschriftlich verfasst werden. Sie könne Maschine schreiben oder sich geeigneter Vordrucke bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Sie können selbstverständlich auch notariellen Rat zur Hilfe einholen. Dies ist bei sehr hohem Vermögen ratsam.

Eine notarielle Beurkundung sollten Sie einholen, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder Darlehensaufnahmen berechtigen soll.

Ihre Unterschrift unter der Vollmacht können Sie im Bezirksamt bei der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht tritt mit Erstellung im gegenseitigen Einvernehmen in Kraft.

Wenn Sie ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen.

Der Tod des Vollmachtgebers oder Vollmachtgeberin führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht. Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zu Grunde liegt ist die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Eine Vollmacht ersetzt kein Testament. Der Bevollmächtigte wird nicht automatisch der Erbe.

Wo bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person bei Durchführung eines Rechtsgeschäftes das Original vorlegen kann.

- Sie bewahren die Vollmacht an einem leicht zugänglichen Ort auf den der/die Bevollmächtigte kennt
- Sie übergeben die Vollmacht dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur im besprochenen Fall Gebrauch zu machen

- Sie können die Vollmacht für den Notfall in der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister gegen eine Gebühr hinterlegen lassen (www.vorsorgeregister.de)

**Bundesnotarkammer
-Zentrales Vorsorgeregister-
Postfach 08 01 51
10001 Berlin**

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch auf Grund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (Betreuers) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z.B. durch die Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und in welchen Aufgabenkreisen.

Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Bestellt das Gericht für Sie einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in den vom Richter festgelegten Aufgabenkreisen. (BGB §§ 1896 bis 1908)

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen.

Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt.

Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll.

In der Betreuungsverfügung können auch Ihre Wünsche und Bedürfnisse, die von Ihrem Betreuer beachtet werden sollen niedergeschrieben werden. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer verbindlich, außer sie würden dem Wohl zuwiderlaufen oder die Erfüllung eines Wunsches kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Beratungen zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie im Betreuungsverein Treptow-Köpenick.

Termine können unter der Telefonnummer 030/ 53 63 73 – 0 vereinbart werden. Der Betreuungsverein befindet sich in der Baumschulenstr. 13 in 12437 Berlin.

© 2010 Betreuungsverein Treptow-Köpenick e.V.